

voestalpine

EINEN SCHRITT VORAUSS.

ÄNDERUNG

des

FREIWILLIGEN ÖFFENTLICHEN ÜBERNAHMEANGEBOTS

gemäß § 25a Übernahmegesetz 1998 idF 2006 („ÜbG“)

der

voestalpine AG

voestalpine Straße 1, 4020 Linz, Österreich

an die Aktionäre der

Böhler-Uddeholm AG

Modecenterstraße 14/A/3, 1030 Wien, Österreich

gemäß § 15 ÜbG

1. Einleitung

voestalpine AG, mit dem Sitz in Linz und der FN 66209 t („voestalpine“ oder „Bieter“) hat am 26.4.2007 ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß § 25a ÜbG an alle Aktionäre der Böhler-Uddeholm AG, mit Sitz in Wien und der FN 78568 t („Böhler-Uddeholm“ oder „Zielgesellschaft“), zum Erwerb sämtlicher an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Stückaktien der Böhler-Uddeholm („Böhler-Uddeholm Aktien“) veröffentlicht („Übernahmeangebot“).

Durch entsprechende Veröffentlichung und nach Ankündigung via Presseausendung am 18.5.2007 verbesserte die Bieterin am 19.5.2007 den Angebotspreis auf EUR 73,00 und verlängerte das Angebot um weitere 6 Börsetage („1. Änderung“). Das Übernahmeangebot konnte daher bis (einschließlich) 4.6.2007 17.30 Uhr Ortszeit Wien angenommen werden.

Weiters gab voestalpine durch entsprechende Veröffentlichung das Ergebnis des Übernahmeangebots bekannt. Demnach wurde das Übernahmeangebot in der Annahmefrist für insgesamt 17.172.034 Böhler-Uddeholm Aktien angenommen, dies entspricht einem Anteil von rund 33,7 % am gesamten Grundkapital von Böhler-Uddeholm. voestalpine verfügt somit unter Einberechnung der durch Paralleltransaktionen bis einschließlich 18.6.2007 erworbenen sowie der indirekt erworbenen Böhler-Uddeholm Aktien der BU Industrieholding GmbH insgesamt über 28.902.762 Böhler-Uddeholm Aktien, dies entspricht einem Anteil von rund 56,6 % am gesamten Grundkapital von Böhler-Uddeholm. Das gesetzliche Mindestannahmeerfordernis (§ 25a Abs 2 ÜbG) ist damit erfüllt.

Schlussendlich gab voestalpine durch entsprechende Veröffentlichung bekannt, dass am 19.6.2007 sämtliche aufschiebenden Bedingungen des Übernahmeangebots (siehe Punkt 2.3 Übernahmeangebot) eingetreten sind oder auf deren Eintritt verzichtet wurde und somit das Übernahmeangebot unbedingtd verbindlich wurde.

Die Veröffentlichung des Übernahmeangebots, der 1. Änderung, des Ergebnisses sowie der unbedingten Verbindlichkeit des Übernahmeangebots erfolgte am 26.4.2007, 19.5.2007, 6.6.2007 bzw wird am 20.6.2007 erfolgen, jeweils durch Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt der Wiener Zeitung sowie im Volltext auf den Websites der voestalpine (www.voestalpine.com), Böhler-Uddeholm (www.boehler-uddeholm.com) und der österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at).

Das Übernahmeangebot wird entsprechend den Punkten 2 bis 4 geändert („2. Änderungen“).

Soweit im folgenden nichts anderes ausgeführt wird, bleibt das Übernahmeangebot und die 1. Änderung unverändert.

Definitionen, die im Übernahmeangebot und in der 1. Änderung verwendet werden, haben in dieser 2. Änderung des Übernahmeangebots dieselbe Bedeutung wie im Übernahmeangebot oder der 1. Änderung, sofern in dieser 2. Änderung nicht anders definiert.

2. Zwischensettlement während der Nachfrist

Gemäß § 19 Abs 3 ÜbG verlängert sich die Annahmefrist für alle Böhler-Uddeholm Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, um drei Monate ab Veröffentlichung des Ergebnisses, wenn voestalpine mit diesem Angebot erfolgreich war (2.5.2 Übernahmeangebot).

Die Veröffentlichung des Ergebnisses erfolgte durch entsprechende Hinweisbekanntmachung in der Wiener Zeitung am 6.6.2007, die gesetzliche Nachfrist endet daher am 6.9.2007 um 17.30 Uhr Ortszeit Wien.

Entsprechend dem Übernahmeangebot wird Inhabern von Böhler-Uddeholm Aktien, die das Übernahmeangebot während der gesetzlichen Nachfrist annehmen, der Kaufpreis spätestens zehn Börsenstage nach Ende dieser Nachfrist ausbezahlt (2.5.5. Übernahmeangebot), daher spätestens am 20.9.2007.

Um Inhabern von Böhler-Uddeholm Aktien, die das Übernahmeangebot während der gesetzlichen Nachfrist annehmen, einen früheren Erhalt des Kaufpreises und voestalpine einen früheren Erwerb der kaufgegenständlichen Böhler-Uddeholm Aktien zu ermöglichen, ändert voestalpine das Übernahmeangebot gemäß § 15 ÜbG wie folgt: Inhaber von Böhler-Uddeholm Aktien, die das Übernahmeangebot während der gesetzlichen Nachfrist bis spätestens 5.7.2007 17.30 Uhr Ortszeit Wien annehmen, wird der Kaufpreis (EUR 73.00) spätestens binnen drei österreichischen Bankarbeitstagen ab 5.7.2007 Zug-um-Zug gegen Übertragung der kaufgegenständlichen Böhler-Uddeholm Aktien ausbezahlt („Zwischensettlement“).

3. Gleichbehandlung

Gemäß § 15 Abs 3 ÜbG gilt die 2. Änderung des Übernahmeangebots auch für solche Böhler-Uddeholm Aktionäre, die bereits während der Nachfrist die Annahme des Übernahmeangebots erklärt haben, es sei denn, diese Böhler-Uddeholm Aktionäre machen von ihrem gesetzlichen Widerspruchsrecht Gebrauch. Ein solcher Widerspruch ist schriftlich gegenüber der Zahlstelle zu erklären.

Seit 6.6.2007 bis einschließlich 18.6.2007 hat voestalpine durch Paralleltransaktionen 1.044.388 Böhler-Uddeholm Aktien erworben. Sämtliche Paralleltransaktionen wurden zu nicht besseren Bedingungen als im Übernahmeangebot durchgeführt (§ 16 ÜbG).

Zu den ertragssteuerlichen Auswirkungen, die für die Annahme des Übernahmeangebots von Bedeutung sein können, wird auf die Ausführungen in Punkt 2.4. Übernahmeangebot verwiesen

4. Abwicklung des Übernahmeangebots

Zur Abwicklung des geänderten Übernahmeangebots wird auf Punkt 2.5. des Übernahmeangebots verwiesen.

Information im Zusammenhang mit dem geänderten Übernahmeangebot sind auf den Websites der voestalpine (www.voestalpine.com) und Böhler-Uddeholm (www.boehler-uddeholm.com) erhältlich.

Für banktechnische Auskünfte steht die Zahlstelle Bank Austria Creditanstalt AG, Vordere Zollamtsstraße 13, A-1030 Wien zur Verfügung.

Linz, im Juni 2007

Für voestalpine AG:

H. Murr

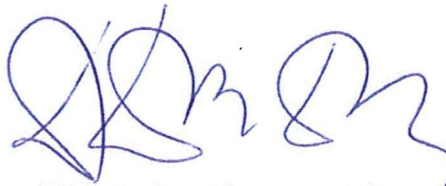
PPZ Papfel

**BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN
GEMÄß § 9 ÜbG**

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 Übernahmegesetz konnten wir feststellen, dass das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot gemäß § 25a ÜbG der voestalpine AG an Aktionäre der Böhler-Uddeholm AG vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotenen Gegenleistungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Bieterin stehen die zur vollständigen Erfüllung des Übernahmeangebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, im Juni 2007



Grant Thornton Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH

